



# Amtsblatt

## Stadt Weiden in der Oberpfalz

19. Mai 2021

Nummer 25

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

### BEKANNTMACHUNG

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 10.05.2021**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003

(GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

**Änderungsverfügung  
zur Allgemeinverfügung vom 10.05.2021**  
(Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf.  
vom 10.05.2021, Nummer 22):

1. In Abänderung von Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 wird die Geltungsdauer der bez. Allgemeinverfügung über den 19.05.2021 fortgesetzt. Sie tritt außer Kraft, wenn
  - a) für die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 genannten Bereiche weitere Lockerungen gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV durch eine neue Allgemeinverfügung in Kraft treten oder
  - b) der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. In diesem Fall gilt für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
2. Diese Änderungsverfügung wird durch öffentlich Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. bekannt gemacht und gilt ab den 20.05.2021 00:00 Uhr.
3. Diese Änderungsverfügung ergeht kostenfrei.

### Gründe:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 18.05.2021 amtlich bekannt gemacht (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 18.05.2021, Nummer 24), dass der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb

von sieben Tagen gem. den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an diesem Tag den fünften Tag in Folge unterschritten worden ist. Diese Bekanntmachung hat zur Folge, dass nach Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 diese am 20.05.2021 ab 00:00 Uhr außer Kraft treten würde. Die Inzidenzentwicklung im Stadtgebiet ist aber weiter stabil. Die Stadt Weiden i.d.OPf. weist heute aktuell eine 7-Tages-Inzidenz von 25,74 aus (Quelle: RKI) und damit den zweitniedrigsten Wert bayernweit. Weitere Lockerungen für die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Bereiche gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV können nach einem Schreiben des StMGP vom 07.05.2021 (Az: G54p-G8390-2021/2957-1) allerdings frühestens in Kraft gesetzt werden, wenn sich die 7-Tages-Inzidenz acht Tage lang in Folge unter 50 befindet. Erst dann ist eine stabile Entwicklung anzunehmen. Den achten Tag in Folge unter einer 7-Tages-Inzidenz von 50 befindet sich die Stadt Weiden i.d.OPf. aber frühestens am 21.05.2021, so dass im Einvernehmen mit dem StMGP auch frühestens ab diesem Tag die Regelungen von § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Kraft treten können. Um zu vermeiden, dass jedenfalls für einen Tag insbesondere die benannten Einrichtungen unter Ziffer 1.1 und 1.2 der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 wieder schließen müssen, besteht Anlass, die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 zunächst fortzusetzen.

Weiden i.d.OPf., 19.05.2021  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Dezernentin für Recht und Ordnung

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.